



BIANCA SCHÖNHOFER, MA
Übersetzungen de – en | en – de

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR ÜBERSETZUNGSDIENSTLEISTUNGEN STAND: SEPTEMBER 2014

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1 Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Auftraggeberin (im Folgenden kurz: „Kundin“) und der Übersetzungsdienstleisterin (im Folgenden kurz: „Übersetzerin“) als Auftragnehmerin, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

1.2 Die Abschnitte 4.4., 4.7., 5.3., 6.1., 6.3. – 6.6. und 10.3. sowie die Haftungsbeschränkungen in Abschnitt 8 gelten nicht für Verbraucherverträge nach dem KSchG.

1.3 Soweit in diesen AGB auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. VERWEISUNGEN

2.1 Zur Auslegung dieser AGB gelten in nachstehender Reihenfolge:

- die ÖNORM EN 15038 „Übersetzungs-Dienstleistungen Dienstleistungsanforderungen“ mit Ausnahme der Anhänge E, F
- die ÖNORM D1201 Übersetzungsverträge in der jeweils geltenden Fassung.

3. KOOPERATION ZWISCHEN KUNDIN UND ÜBERSETZERIN

3.1 Die Kundin hat die Übersetzerin, so weit wie möglich und für den Auftrag sinnvoll, durch Bereitstellung der zur

Erbringung der Dienstleistung notwendigen Unterlagen sowie Informationen zu unterstützen; Folgendes kann dazu nötig sein:

- Stil-Richtlinien (sofern die Kundin die Verwendung einer organisationspezifischen Sprache bzw. Terminologie oder eine spezifische Form von Abkürzungen bzw. einer kontrollierten Sprache wünscht, muss sie dies der Übersetzerin mitteilen und ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen);
- unternehmensinterne Terminologie, Fachterminologie;
- bereits bestehende Übersetzungen, relevante Übersetzungseinheiten aus Translation Memories;
- im Ausgangstext referenzierte Publikationen;
- technische Unterlagen und Anschauungsmaterial;
- Schulungsmaterial;
- Internetadressen;
- Paralleltexte;
- Hintergrundtexte;
- Betriebsbesichtigungen;
- bestimmte Technologien (insbesondere andere als die gängigen „Office“-Anwendungen) hat die Kundin zur Verfügung zu stellen.

3.2 Die Kundin verpflichtet sich weiters, der Übersetzerin bereits vor Anbotslegung den Verwendungszweck mitzuteilen, z. B. ob diese

- für ein bestimmtes Zielland vorgesehen ist; oder
- nur zur eigenen Information;
- zur Veröffentlichung und/oder Werbung;
- für rechtliche Zwecke und/oder Patentverfahren;



- oder einem anderen Zweck dienen soll, bei dem eine besondere Übersetzung der Texte durch die damit befasste Übersetzerin von Bedeutung ist.

3.3 Darüber hinaus muss die Kundin der Übersetzerin im Voraus kompetente Ansprechpartnerinnen benennen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen.

3.4 Die Übersetzerin hat offensichtliche Mängel (z. B. widersprüchliche Angaben etc.) des Ausgangstextes mit der Kundin zu klären und kann sie auf eventuelle Tippfehler und sonstige Fehler aufmerksam machen.

3.5 Die fachliche und sprachliche Richtigkeit des Ausgangstextes fällt ausschließlich in die Verantwortung der Kundin. Für Mängel, die sich aufgrund unzureichender Spezifizierung, sprachlicher und terminologischer Ungenauigkeiten des Ausgangstextes usw. ergeben, ist eine Haftung der Übersetzerin ausgeschlossen.

3.6 Die Zahlenwiedergabe durch die Übersetzerin erfolgt nur nach dem Ausgangstext. Für die Umrechnung von Zahlen, Maßen, Währungen und dergleichen ist ausschließlich die Kundin verantwortlich.

3.7 Für die richtige Wiedergabe von Namen und Anschriften bei Vorlagen, die nicht in lateinischer Schrift gehalten sind, hat die Kundin vorab die Schreibweise von Namen und Eigenbezeichnungen auf einem besonderen Blatt in lateinischer Blockschrift vorzugeben.

3.8 Die Lieferung der Zieltexte erfolgt, so nichts anderes vereinbart ist, in einfacher Ausfertigung in elektronischer Form mittels Datentransfer (wie z. B. E-Mail).

4. ANGEBOT/AUFTRAG UND UMFANG DER LEISTUNG

4.1 Der Leistungsumfang gegenüber der Kundin umfasst grundsätzlich nur das Übersetzen. Der Umfang der Leistungen bestimmt sich nach dem Auftrag. Mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung umfasst der Auftrag zur Übersetzung eines Dokuments den gesamten Text.

4.2 Bei Texten, die mit den gängigen Office-Anwendungen bearbeitbar sind, wird die Formatierung des Ausgangstextes beibehalten. Ist nichts anderes vereinbart, so gelten für die formale Gestaltung der Übersetzung die Regelungen der ÖNORM EN 15038.

4.3 Etwaige Sonderwünsche sind getrennt zu vereinbaren und zu honorieren (Sonderformate, Fahnenkorrektur, CMS, Projektmanagement usw.).

4.4 Die Übersetzerin verpflichtet sich, alle ihr übertragenen Tätigkeiten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit rechtzeitig durchzuführen.

4.5. Die Kundin darf die Übersetzung nur zu dem von ihr angegebenen Zweck verwenden. Für den Fall, dass die Kundin die Übersetzung für einen anderen als den vereinbarten Zweck (3.2.) verwendet, ist eine diesbezügliche Haftung der Übersetzerin ausgeschlossen.

4.6 Die Übersetzerin hat das Recht, den Auftrag an gleich qualifizierte Übersetzerinnen in Substitution weiterzugeben. In diesem Falle bleibt sie jedoch ausschließliche Übersetzerin und Vertragspartnerin der Kundin.

4.7 Ein Kostenvoranschlag gilt nur dann als verbindlich, wenn er schriftlich (im Original, per Fax oder E-Mail) und nach Vorlage der zu übersetzenden Unterlagen erstellt wurde. Andere Kostenvoranschläge gelten immer nur als unverbindliche Richtlinie. Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen der Übersetzerin erstellt; es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, so wird die Übersetzerin die Kundin davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich, und diese Kosten können von der Übersetzerin ohne Rücksprache mit der Kundin in Rechnung gestellt werden.

5. TERMINE UND LIEFERUNG

5.1 Hinsichtlich der Frist für die Lieferung der Übersetzung ist die jeweilige Vereinbarung zwischen der Kundin und der Übersetzerin maßgebend. Eine Vereinbarung, wonach die Übersetzerin bis zu einem bestimmten Termin die Übersetzung fertigstellen muss, ist nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgeschlossen worden ist. Wenn die Kundin die Fertigstellung der Übersetzung zu einem bestimmten Termin wünscht und auf diesen Termin ausdrücklich hinweist, ist dieser bestimmte Fertigstellungstermin nur dann verbindlich, wenn der Termin von der Übersetzerin schriftlich bestätigt worden ist. Ist das Lieferdatum ein unabdingbarer, nicht durch eine angemessene Nachfrist verlängerbarer Bestandteil des von der Übersetzerin angenommenen Auftrags, und hat die Kundin an einer verspäteten Lieferung kein Interesse („Fixgeschäft“), so hat die Kundin dies im Vorhinein ausdrücklich bekannt zu geben.

5.2 Kundin und Übersetzerin müssen folgende Termine vereinbaren:

- Eingang des Ausgangstextes und aller zur Hintergrundinformation notwendigen Unterlagen bei der Übersetzerin;
- Eingang eines Korrektorexemplars bei der Kundin (sofern erwünscht);
- Retournierung des Korrektorexemplars an die Übersetzerin;
- Eingang der Übersetzung bei der Kundin in der vereinbarten Lieferform.

5.3 Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist sowie des Liefertermins, auch bei einem Fixgeschäft, ist der rechtzeitige Eingang sämtlicher von der Kundin zu liefernden Unterlagen im angegebenen Umfang (z. B. Ausgangstexte und alle erforderlichen Unterlagen zur Hintergrundinformation) sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend um den Zeit-

raum, um den der Übersetzerin die erforderlichen Unterlagen verspätet zur Verfügung gestellt wurden; für den Fall eines Fixgeschäfts obliegt es der Übersetzerin, zu beurteilen, ob auch bei verspäteter Zurverfügungstellung von Unterlagen durch die Kundin der vereinbarte Liefertermin eingehalten werden kann. Die Nichteinhaltung der Lieferfrist berechtigt die Kundin nur bei Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen und im Falle eines ausdrücklich vereinbarten Fixgeschäftes zum Rücktritt vom Vertrag.

5.4 Die Lieferung (Übermittlung) der Übersetzung und der Unterlagen sowie sämtliche Korrespondenz zwischen der Kundin und der Übersetzerin erfolgt in den üblichen Formen (einschließlich unverschlüsselter E-Mails). Die Kundin trägt die damit in Zusammenhang stehenden Gefahren, insbesondere das Risiko der Sicherheit der Kommunikation und das Risiko von Übertragungsfehlern.

5.5 Ist nichts anderes vereinbart, so verbleiben die der Übersetzerin von der Kundin zur Verfügung gestellten Unterlagen nach Beendigung des Übersetzungsauftrags bei der Übersetzerin. Diese hat dafür zu sorgen, dass diese Unterlagen für eine Dauer von vier Wochen nach Beendigung des Übersetzungsauftrags verwahrt werden. Danach ist diese berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Unterlagen zu vernichten.

5.6 Für die Dauer der Aufbewahrung ist die Übersetzerin verpflichtet, die Unterlagen so zu verwahren, dass Unbefugte keinen Zugang dazu haben, die Verschwiegenheitsverpflichtung nicht verletzt wird und die Unterlagen nicht vertragswidrig verwendet werden können.

6. HONORAR UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1 Die Preise für Übersetzungen bestimmen sich, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, nach den Tarifen (Preislisten) der Übersetzerin, die für die jeweilige Art der Übersetzung anzuwenden sind.

6.2 Als Berechnungsbasis gilt die jeweils vereinbarte Grundlage, z. B.: Normzeilen, Wörter, Seiten, Stundensatz, Zieltext, Ausgangstext. Mangels anderslautender Vereinbarung errechnet sich das Honorar nach Normzeilen (à 55 Zeichen inkl. Leerzeichen) auf Grundlage des Zieltextes, also der von der Übersetzerin erstellten Übersetzung.

6.3 Sofern nicht anderes vereinbart ist, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

6.4 Für die Überprüfung von Fremdübersetzungen wird ein angemessenes Entgelt in Rechnung gestellt.

6.5 Für das Korrekturlesen von Texten steht der Übersetzerin ein angemessener Kostenersatz zu.

6.6 Für Express-, Feiertags- und Wochenendarbeiten können angemessene Zuschläge verrechnet werden, welche vorab zu vereinbaren sind.

6.7 Leistungen, die an Aufwand den Rahmen einer einfachen Textverarbeitung überschreiten, werden nach Vereinbarung verrechnet (z. B. wenn der Auftraggeber die

Ausgangstexte in speziellen Dateiformaten liefert oder besondere Formatvorgaben für die Übersetzungen wünscht).

6.8 Die Leistungen der Übersetzerin sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, bei Ausfolgung bzw. Lieferung der Übersetzung und nach Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ist Abholung vereinbart und erfolgt diese durch die Kundin nicht zeitgerecht, so entsteht die Zahlungspflicht der Kundin mit dem Tage der Bereitstellung der Übersetzung zur Abholung.

6.9 Die Übersetzerin ist berechtigt, im Vorhinein eine angemessene Akontozahlung zu verlangen.

6.10 Tritt Zahlungsverzug ein, so ist die Übersetzerin berechtigt, die Übersetzung sowie beigestellte Auftragsunterlagen (z. B. zu übersetzende Manuskripte) zurückzubehalten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (gegenüber Konsumentinnen 4 % und gegenüber Unternehmens-Kundinnen 9,2 % über dem Basiszinssatz bei subjektivem Verzug, d. h. Verschulden, bzw. 4 % bei objektivem Verzug) sowie angemessene Mahnspeisen in Anrechnung gebracht.

6.11 Wurden zwischen der Kundin und der Übersetzerin Teilzahlungen (z. B. eine Akontozahlung) vereinbart, ist die Übersetzerin bei Zahlungsverzug der Kundin berechtigt, die Arbeit an den bei ihr liegenden Aufträgen nach vorheriger Mitteilung ohne Rechtsfolgen für sie und ohne Präjudiz für ihre Rechte so lange einzustellen, bis die Kundin ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Dies gilt auch für Aufträge, bei denen eine fixe Lieferzeit vereinbart wurde (Fixgeschäft nach den Punkten 5.1 und 5.3.). Vereinbarte Liefertermine verschieben sich um den Zeitraum des Zahlungsverzugs bis zum Eingang des letzten Rechnungsbetrags.

6.12 Im Falle eines Vertragsrücktritts nach Auftragserteilung steht der Übersetzerin die volle Schadloshaltung für geleistete Arbeit und entgangenen Gewinn zu. Für die durch die Stornierung eventuell entstehenden oder entstandenen Kosten beauftragter Dritter, z. B. Druckereien, haftet die Kundin in vollem Umfang.

7. HÖHERE GEWALT

7.1 Im Falle des Eintritts höherer Gewalt hat die Übersetzerin die Kundin, soweit möglich, unverzüglich davon zu benachrichtigen. Höhere Gewalt berechtigt sowohl die Übersetzerin als auch die Kundin, vom Vertrag zurückzutreten. Die Kundin hat jedoch der Übersetzerin Ersatz für bereits getätigte Aufwendungen und ein angemessenes Honorar für die bereits erbrachten Leistungen zuzubilligen.

7.2 Als Fall höherer Gewalt sind insbesondere anzusehen: Arbeitskonflikte; Kriegshandlungen; Bürgerkrieg; Stillstand der Rechtspflege und/oder Verwaltung, Abbruch der Kommunikationsmittel; Eintritt von durch die Übersetzerin selbst nicht beeinflussbarer, unvorhersehbarer Ereignisse, die nachweislich die Möglichkeit der Übersetzerin, den Auftrag vereinbarungsgemäß zu erledigen, entscheidend beeinträchtigen.

8. GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ

8.1 Die Kundin ist verpflichtet, die von der Übersetzerin erstellten Übersetzungen zu prüfen, bevor sie sie für den erstellten Zweck benutzt.

8.2 Sämtliche Mängel müssen von der Kundin in hinreichender Form schriftlich erläutert und nachgewiesen werden (Fehlerprotokoll). Die Kundin hat offensichtliche Fehler der Übersetzung innerhalb einer Woche nach Eingang der Übersetzung schriftlich zu rügen.

8.3 Die Kundin hat primär Anspruch auf Mängelbehebung. Die Kundin ist bei der Mängelbehebung durch die Übersetzerin zur Mithilfe verpflichtet; insbesondere ist die Kundin verpflichtet, der Übersetzerin eine angemessene Frist und Gelegenheit zur Nachholung und Verbesserung ihrer Leistung zu gewähren und ihr sämtliche für die Mängelbehebung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Verweigert die Kundin diese Mithilfe, haftet die Übersetzerin nicht für die Mängel. Werden die Mängel innerhalb angemessener Frist von der Übersetzerin behoben, so hat die Kundin weder einen Anspruch auf Preisminderung noch auf Wandlung des Vertrags.

8.4 Wenn die Übersetzerin eine Verbesserung verweigert oder die angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, bzw. die Verbesserung für die Kundin mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wäre, kann die Kundin vom Vertrag zurücktreten (Wandlung) oder Herabsetzung des Honorars (Preisminderung) verlangen. Bei geringfügigen Mängeln besteht kein Recht auf Wandlung des Vertrags (§ 932 Abs 4 ABGB).

8.5 Gewährleistungsansprüche berechtigen die Kundin nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teils des Rechnungsbetrags. Die Kundin verzichtet auch auf die Möglichkeit der Aufrechnung.

8.6 Für Übersetzungen, die für Druckwerke in welcher Form auch immer verwendet werden, besteht eine Haftung der Übersetzerin für Mängel nur dann, wenn die Kundin in ihrem Auftrag ausdrücklich schriftlich bekannt gibt, dass sie beabsichtigt, den Text zu veröffentlichen, und wenn der Übersetzerin dafür Korrekturfahnen bis einschließlich jener Fassung des Textes, nach der von der Kundin keinerlei Änderungen mehr vorgenommen werden, vorgelegt werden. In diesem Fall ist der Übersetzerin ein angemessener Kostenersatz zu bezahlen.

8.7 Gegenüber der Übersetzerin bestehen keine Gewährleistungsansprüche, wenn die Übersetzung aufgrund des Verhaltens der Kundin nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden konnte. Für die Übersetzung von schwer lesbaren, unleserlichen oder unverständlichen Vorlagen, sowie für auftragsspezifische Abkürzungen, die von der Kundin bei Auftragserteilung nicht angegeben bzw. erklärt wurden, und für die richtige Wiedergabe von Namen und Anschriften bei Vorlagen, die nicht in lateinischer Schrift gehalten sind, besteht sohin keinerlei Mängelhaftung. Dies gilt auch für Überprüfungen von fremden Übersetzungen.

8.8 Stilistische Verbesserungen bzw. Abstimmungen von spezifischen Terminologien (insbesondere von branchen-

bzw. firmeneigenen Termini) etc. gelten nicht als Übersetzungsmängel.

8.9 Für von der Kundin beigestellte Ausgangstexte, Originale und dergleichen haftet die Übersetzerin, sofern diese nicht mit der Lieferung der Kundin zurückgegeben werden, als Verwahrerin im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches lediglich für die Dauer von vier Wochen nach Fertigstellung des Auftrags. Eine Pflicht zur Versicherung besteht nicht. Für die Rückerstattung gelten Punkt 5.5. und 5.6. sinngemäß.

8.10 Aufgrund der technischen Gegebenheiten wird von der Übersetzerin für die Übermittlung von Zieltexten mittels Datentransfer (wie z. B. E-Mail) keine Haftung für dabei entstehende Mängel und Beeinträchtigungen (wie Virusübertragungen, Verletzung der Geheimhaltungspflichten, Beschädigung von Dateien) übernommen, sofern nicht zumindest grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

8.11 Alle Schadenersatzansprüche gegen die Übersetzerin, auch für Mangelfolgeschäden, sind, sofern nicht gesetzlich anderes zwingend vorgeschrieben ist, mit der Höhe des Rechnungsbetrags (netto) begrenzt. Ausgenommen davon sind Fälle, in denen der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich von der Übersetzerin [d. h. lediglich durch die Übersetzung selbst, nicht durch den Ausgangstext] verursacht und verschuldet wurde oder Personenschäden nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegen.

8.12 Für den Fall, dass die Kundin die Übersetzung zu einem anderen als dem angegebenen Zweck verwendet, ist eine Haftung der Übersetzerin aus dem Titel des Schadenersatzes ausgeschlossen.

9. EIGENTUMSVORBEHALT, URHEBERRECHT UND VERSCHWIEGENHEITSVERPFLICHTUNG

9.1 Alle der Kundin überlassenen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Auftrag bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus dem Vertrag erwachsenen Verbindlichkeiten Eigentum der Übersetzerin.

9.2 Jegliche Art von im Auftrag nicht enthaltenen Unterlagen wie selbst erstellte Translation Memories, Terminologielisten, Skripten usw. bleiben geistiges Eigentum der Übersetzerin und stehen unter dem Schutz der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Weitergabe undervielfältigung der Unterlagen darf nur mit Zustimmung der Übersetzerin erfolgen. Eine Übergabe von Translation Memories, Terminologielisten u. ä. m. an die Kundin auf deren Wunsch stellt einen von der Kundin zu vergütenden Zusatzauftrag dar.

9.3 Die Übersetzerin ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Kundin an sich das Recht zusteht, die Ausgangstexte zu übersetzen bzw. übersetzen zu lassen und ist daher berechtigt, anzunehmen, dass der Kundin alle jene Rechte Dritten gegenüber zustehen. Die Kundin sichert daher ausdrücklich zu, dass sie über alle Rechte verfügt, die für die Ausführung des Auftrags erforderlich sind.

9.4 Die Kundin ist verpflichtet, die Übersetzerin gegenüber allen Ansprüchen, die von Dritten aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen

gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsschutzrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch dann, wenn die Kundin keinen Verwendungszweck angegeben hat bzw. die Übersetzung zu anderen als den angegebenen Zwecken verwendet. Die Übersetzerin wird solche Ansprüche der Kundin unverzüglich anzeigen und ihr bei gerichtlicher Inanspruchnahme den Streit verkünden. Tritt die Kundin nach Streitverkündung nicht als Streitgenossin der Übersetzerin dem Verfahren bei, so ist die Übersetzerin berechtigt, den Anspruch der Klägerin anzuerkennen und sich bei der Kundin ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des anerkannten Anspruchs schadlos zu halten.

9.5 Die Übersetzerin bleibt als geistige Schöpferin der Übersetzung Urheberin derselben und es steht ihr daher das Recht zu, als Urheberin genannt zu werden. Die Kundin erwirbt mit vollständiger Zahlung des Honorars die jeweils vereinbarten Werknutzungsrechte an der Übersetzung. Der Name der Übersetzerin darf nur dann einem veröffentlichten Text bzw. Textteil beigefügt werden, wenn die gesamte Leistung unverändert von dieser stammt bzw. bei deren nachträglicher Zustimmung.

9.6 Bei urheberrechtlich geschützten Übersetzungen hat die Kundin den Verwendungszweck anzugeben. Die Kundin erwirbt nur jene Rechte, die dem angegebenen Verwendungszweck der Übersetzung entsprechen.

9.7 Die Übersetzerin ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat auch von ihr Beauftragte zur Verschwiegenheit im selben Umfang zu verpflichten.

10. ALLGEMEINES

10.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Sollte eine Klausel unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, verpflichten sich beide Parteien, diese durch eine rechtlich zulässige, wirksame und durchsetzbare Klausel zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Intention der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt (salvatorische Klausel).

10.2 Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstigen Vereinbarungen zwischen der Kundin und der Übersetzerin bedürfen der Schriftform, d. h. der beidseitigen Originalunterschrift oder der elektronischen Signatur.

10.3 Erfüllungsort für alle Vertragsverhältnisse, die diesen Geschäftsbedingungen unterliegen, ist der berufliche Sitz („domicile professionnel“) der Übersetzerin. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtstreitigkeiten ist das am beruflichen Sitz der Übersetzerin sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig.

10.4 Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts als vereinbart. Die Vertragssprache ist Deutsch.